

ANMERKUNG FÜR DEN INBETRIEBNEHMER EINER STEIGLEITER NACH DIN 18799

(Ortsfeste Leitern an baulichen Anlagen)

Steigleitern, welche nach DIN 18799 geplant werden, müssen an jeder Zugangsstelle mit dem zur Benutzung berechtigten Personenkreis gekennzeichnet werden (siehe Tabelle).

Auszug aus DIN 18799-1 : 2009-05:

Die zur Benutzung berechtigten Personenkreise werden wie folgt definiert:

- A** Ungeübte Personen (z. B. Privatpersonen, Hausmeister usw.) ohne Erfahrungen mit Steigschutz.
- B** Wenig geübte Personen (z. B. nicht auf hochgelegene Arbeitsplätze spezialisierte Monteure usw.), jedoch mit Erfahrung mit Steigschutz.
- C** Geübte Personen (z. B. Schornsteinbauer, Antennenbauer usw.), mit arbeitsmedizinischer Untersuchung zur Höhentauglichkeit, nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen. Gegebenenfalls ist die Steigleiter gegen das Besteigen durch unbefugte Personenkreise zu sichern.

Planung und Benutzung einer Steigleiteranlage mit Rückenschutz (DIN 18799-1 : 2009-05)

Gesamtsteighöhe	≤ 5 m	≤ 10 m	≤ 25 m	≤ 50 m	≤ 50 m	> 50 m
Personenkreis (Mindestqualifikation)	A	A	A	B	C	C
Höhe der einzelnen Leiterabschnitte (Züge)	entfällt	entfällt	max. 10 m	max. 10 m	max. 10 m	max. 10 m
Rückenschutz	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Abstand der Ruhebühne	entfällt	entfällt	≤ 6 m	≤ 10 m	entfällt, wenn am oberen Ende vorhanden	≤ 25 m
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nur bei seltener Besteigung erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich

ÜBERSICHT DER NORMEN FÜR ORTSFESTE LEITERN

Ortsfeste Leitern von Hymer-Leichtmetallbau entsprechen den je nach Anwendungszweck zugrunde liegenden DIN-Normen.

Jeder ortsfesten Leiter liegt eine ausführliche Aufbau- und Montageanleitung bei, welche die Anforderungen der jeweiligen Norm berücksichtigt.

	DIN 18799-1	DIN 14094	DIN EN ISO 14122
Anwendungsbereich	Als Wartungsleiter eines Gebäudes	Als Notleiter/Feuerleiter/Fluchtweg	Als Zugang zu Maschinen und maschinellen Anlagen (auch bei Gebäuden als Teil einer Produktionsanlage)
Versetzung notwendig ab Steighöhe	10.000 mm Ausnahme: Wenn aus baulichen Gründen keine Versetzung möglich ist, muss diese durch ein Ruhepodest ersetzt werden.		
Max. Länge eines Leiterzuges bei Versetzung	10.000 mm Bei mehr als 6.000 mm ist ein zusätzlicher Zwischenboden als Ruhepodest einzuplanen.		6.000 mm
Rückenschutz	Erforderlich ab 5.000 mm Steighöhe Bodenabstand (bzw. Abstand von einem Podest) 2.200 mm - 3.000 mm (gemessen vom untersten Rückenschutzring) Max. zulässiger Abstand zwischen den Rückenschutzringen: 1.500 mm		Erforderlich ab 3.000 mm Steighöhe Bodenabstand (bzw. Abstand von einem Podest) 2.200 mm - 3.000 mm (gemessen vom untersten Rückenschutzring) Max. zulässiger Abstand zwischen den Rückenschutzringen: 1.500 mm
Wandbefestigung	Erforderlicher Wandabstand: mind. 150 mm (Abstand Sprossenachse zu Gebäude) Hymer-Standardwandbefestigung: 210 mm Länge (alternative Befestigungsmöglichkeiten stehen je nach Wandabstand zur Verfügung) Max. zulässiger Abstand zwischen den einzelnen Befestigungen: 2.000 mm (vorzugsweise jedoch direkt unterhalb der Sprossen anzubringen)		Erforderlicher Wandabstand: mind. 200 mm bzw. bei Wandunebenheiten mind. 150 mm (Abstand Vorderkante Sprosse zu Gebäude) Hymer-Standardwandbefestigung: 210 mm Länge (alternative Befestigungsmöglichkeiten stehen je nach Wandabstand zur Verfügung) Max. zulässiger Abstand zwischen den einzelnen Befestigungen: 2.000 mm (vorzugsweise jedoch direkt unterhalb der Sprossen anzubringen)
Einstieg	Antritt (Abstand zwischen Einstiegsfläche und erster Sprosse) min. 1/2 des Sprossenabstandes max. Sprossenabstand + 100 mm (Hymer-Sprossenabstand 280 mm)		Antritt (Abstand zwischen Einstiegsfläche und erster Sprosse) max. Sprossenabstand (Hymer-Sprossenabstand 280 mm)
Ausstieg	Die Ausstiegsholme müssen mind. 1.100 mm über die Ausstiegfläche herausragen. Max. zulässiger Abstand zwischen Steigleiter (Sprosse Innenkante) und Ausstiegsebene: 75 mm (Lösung: Hymer-Ausstiegstritt)		Die Ausstiegsholme müssen mind. 1.100 mm über die Ausstiegfläche herausragen. Max. zulässiger Abstand zwischen Steigleiter und Ausstiegsebene: 75 mm (Lösung: Hymer-Ausstiegstritt) Sicherung des Ausstiegs: durch selbstschließende Durchgangssperre Ausstiegsholm muss auf beiden Seiten mit einem mind. 1.500 mm langen Geländer verbunden sein (bauseitig oder als Zubehör erhältlich)
	Die oberste Sprosse muss auf Ausstiegsebene liegen.		
Katalogseite	siehe Seite 114	siehe Seite 116	siehe Seite 118

DIN 18799

Typischer Anwendungsfall: Leiter zur Wartung eines Gebäudes



- › Die oberste Sprosse muss auf Ausstiegsniveau liegen.
- › Ab einer Steighöhe von 10.000 mm ist die Leiter mit Versetzung auszuführen.
- › Die max. Länge eines Leiterzuges darf dabei 10.000 mm nicht überschreiten, bei über 6.000 mm ist zusätzlich noch ein Zwischenboden als Ruhepodest einzuplanen.
- › Die Anordnung der Versetzungen ist in gleichmäßigen Abständen vorgesehen, kann jedoch auf Anfrage oder über den Online-Konfigurator auch in anderer Höhe eingeplant werden.

Ausnahmeregelung:

- › Sind aus baulichen Gründen keine Versetzungen möglich, dann darf die Leiter auch über 10.000 mm hinaus einzügig ausgeführt werden. In diesem Fall muss die Versetzung durch ein Ruhepodest ersetzt werden.

Ausstieg:

- › Die Lücke zwischen Steigleiter und Ausstiegsebene darf max. 75 mm betragen.
- › Dies ist bei einem Standardwandabstand, Leiter zu Gebäude, von 210 mm mit einem Ausstiegstritt gelöst.

Befestigung:

- › Die Standardwandbefestigung hat einen Abstand von Holmachse zu Gebäude von 210 mm.
- › Je nach Wandabstand stehen auch andere Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- › Der Abstand zwischen den einzelnen Befestigungen darf 2.000 mm nicht überschreiten, sie sind jedoch vorzugsweise direkt unterhalb der Sprossen anzubringen.

Rückenschutz:

- › Abstand vom untersten Rückenschutzring bis zum Boden 2.200 mm bis 3.000 mm.
- › Rückenschutz erforderlich ab Steighöhe 5.000 mm.

DIN 14094

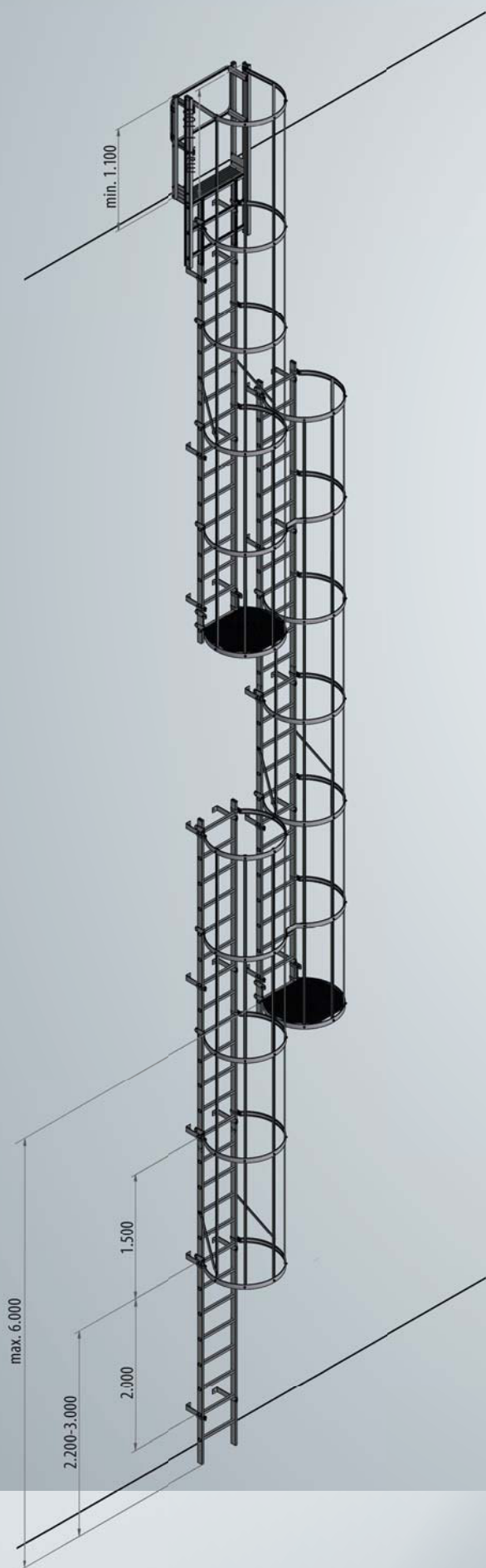
Typischer Anwendungsfall: Notleiter bzw. Feuerleiter als 2. Rettungsweg

- › Ab einer Steighöhe von 10.000 mm ist die Leiter mit Versetzung auszuführen.
- › Die max. Länge eines Leiterzuges darf dabei 10.000 mm nicht überschreiten.
- › Abstand vom untersten Rückenschutzring bis zum Boden 2.200 mm bis 3.000 mm.
- › Rückenschutz erforderlich ab Steighöhe 5.000 mm.

Podeste:

- › Unsere Podeste sind aus Gitterrost, Stahl verzinkt.
- › Wir bieten zwei Größen an, dazu passend gibt es Ergänzungspodeste, die nebeneinander montiert werden.
- › Die Podeste werden immer mit Geländer geliefert (Seite 124).





DIN EN ISO 14122

Typischer Anwendungsfall: Leiter zur Wartung einer maschinellen Anlage

- › Oberste Sprosse muss auf dem Niveau der Ausstiegsfläche abschließen.
- › Ab einer Steighöhe von 10.000 mm ist die Leiter mit Versetzung auszuführen.
- › Die Länge eines Leiterzuges darf dabei 6.000 mm nicht überschreiten.
- › Die Anordnung der Versetzungen ist in gleichmäßigen Abständen vorgesehen, kann jedoch auf Anfrage oder über den Online-Konfigurator auch in anderer Höhe eingeplant werden.

Ausnahmeregelung:

- › Sind aus baulichen Gründen keine Versetzungen möglich, dann darf die Leiter auch über 10.000 mm hinaus einzügig ausgeführt werden. In diesem Fall muss die Versetzung durch ein Ruhepodest ersetzt werden.

Ausstieg:

- › Nach DIN EN ISO 14122-4 muss die Ausstiegsstelle dem höchsten Sicherheitsanspruch gerecht werden. Der Ausstieg ist mit einer selbstschließenden Durchgangssperre zu sichern, die Lücke zwischen Leiter und Gebäude darf 75 mm nicht überschreiten.
- › Der Ausstiegsholm muss mit einem auf beiden Seiten 1.500 mm langen Geländer an der Ausstiegsfläche verbunden werden.
- › Es kann auch auf unser mitgeliefertes Geländer verzichtet werden, wenn eine Möglichkeit zur Verbindung an ein bauseitiges Geländer besteht.

Befestigung:

- › Die Standardwandbefestigung hat einen Abstand von Holmachse zu Gebäude von 210 mm.
- › Je nach Wandabstand stehen auch andere Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- › Der Abstand zwischen den einzelnen Befestigungen darf 2.000 mm nicht überschreiten, sie sind jedoch vorzugsweise unterhalb der Sprossen anzubringen.

Rückenschutz:

- › Abstand vom untersten Rückenschutzring bis zum Boden 2.200 mm bis 3.000 mm.
- › Rückenschutz erforderlich ab Steighöhe 3.000 mm.